

Handlungsanweisung über die Vergabe von Lehraufträgen an der Universität Kassel

1. Allgemeine Grundsätze / Zuständigkeiten

Allgemeine Grundlage für die Erteilung eines Lehrauftrages ist § 78 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG)

- a) Lehraufträge sind zur Ergänzung und Sicherstellung des Lehrangebots zu erteilen.
- b) Die Erteilung von Lehraufträgen erfolgt im Rahmen der den (Fach-)Bereichen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- c) Ein Lehrauftrag wird für die Dauer eines Semesters erteilt.
- d) Die Erteilung von Lehraufträgen wird zentral in der Abteilung Personal und Organisation durchgeführt.
- e) Die mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben wie Vor- und Nachbereitungen sind in dem Lehrauftrag mit inbegriffen und können nicht gesondert vergütet werden.
- f) Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist eine Nebentätigkeitsgenehmigung des Dienstherrn/Arbeitgebers einzuholen.
- g) Bei Angehörigen der Universität Kassel wird die Nebentätigkeit mit dem Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages in der Abteilung Personal und Organisation gleichzeitig angezeigt. Hierfür ist es unbedingt erforderlich den Passus „Für Angehörige der Universität Kassel“ im Lehrauftragsantrag vollständig auszufüllen.
- h) Lehraufträge dürfen nicht an Personen vergeben werden, zu deren Dienstaufgaben es gehört, an der eigenen Hochschule (Fachbereich) überwiegend Lehrveranstaltungen (z.B. Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Päd. Mitarbeiter:innen) abzuhalten. Im Einzelfall ist dies nur neben der zu leistenden Lehrverpflichtung mit einem gesonderten begründeten Antrag möglich.
- i) Wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen auf Landesstellen darf kein vergüteter Lehrauftrag erteilt werden. Grundsätzlich haben alle wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen auf Landesstellen eine Lehrverpflichtung gem. Lehrverpflichtungsverordnung. Es handelt sich jedoch hierbei um sog. **unselbständige Lehre**, die nicht per se mit einer Prüfungsberechtigung verbunden ist. Erst mit einer besonderen Beauftragung gem. § 22 Abs. 2 S. 1 HHG wird die Prüfungsberechtigung erlangt.

Dies kann u.a. durch einen unvergüteten Lehrauftrag unter Entlastung im Hauptamt erfolgen. Diese Möglichkeit sieht auch § 78 Abs. 4 HHG explizit vor, wonach ein unvergüteter Lehrauftrag vergeben wird, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben berücksichtigt wird (und damit die Lehrkapazität nicht weiter erhöht). **Die Beauftragung der selbständigen Lehre kann seitens des Fachbereichs auch mit einem gesonderten Schreiben erfolgen. Ein entsprechendes Muster für die Beauftragung ist hier (<https://www.uni-kassel.de/hochschulverwaltung/themen/arbeitsplatz-und-personal/informationen-fuer-lehrende/lehrauftrag>) abrufbar.**

- j) Im Gegensatz zu den wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen auf Landesstelle ist die Erteilung eines unvergüteten Lehrauftrages bei Drittmittelbediensteten unter Entlastung im Hauptamt **nicht** möglich. Dies lassen die jeweiligen Drittmittelgeber nicht zu. In diesen Fällen kann lediglich ein Lehrauftrag zusätzlich zur eigentlichen Arbeitszeit erteilt werden (auch im eigenen Fachbereich). Beim Vorliegen einer Beschäftigung sowohl aus Landes- und Drittmitteln wird der überwiegende Teil der Finanzierung als Grundlage genommen.
- k) Privatdozent:innen und Honorarprofessor:innen sind zur Lehre verpflichtet. Die Erteilung eines Lehrauftrages ist hier **nur** zusätzlich zu ihrer eigentlichen Lehrverpflichtung möglich.

2. Rechtsnatur eines Lehrauftrags

- a) Ein Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis der besonderen Art. Die Beauftragung eines Lehrbeauftragten erfolgt durch einen Verwaltungsakt durch die Universität.
- b) Die Lehrbeauftragten stehen in keinem direkten Dienstverhältnis zur Universität. Sie sind nebenberuflich tätig und nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr und sind nicht weisungsgebunden.

3. Sonstige Pflichten der Lehrbeauftragten

- a) Lehrbeauftragte haben die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) sowie zur Einhaltung der Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen vom 18.11.2019 (StAnz. 52/2019, S. 1357) mit Ihren Anlagen. Darüber sind die Lehrbeauftragten in Kenntnis zu

setzen (<https://www.uni-kassel.de/hochschulverwaltung/themen/arbeitsplatz-und-personal/informationen-fuer-lehrende/lehrauftrag>). Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages bestätigen Sie Ihre Kenntnisnahme und Ihr Einverständnis.

- b) Die Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf die Tätigkeit als Lehrbeauftragte ist untersagt.
- c) Für die Schadenshaftung der Lehrbeauftragten finden die für die Beamtinnen und Beamten der Hochschule jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

4. Erteilung von Lehraufträgen

- a) Anträge auf Erteilung von Lehraufträgen sind mindestens vier Wochen vor Semesterbeginn in der Abteilung Personal und Organisation einzureichen. Eine rückwirkende Erteilung von Lehraufträgen ist nicht zulässig.
- b) Lehraufträge sind schriftlich von den (Fach-)Bereichen mit dem Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags einzureichen. Hierbei ist insbesondere auf die Vollständigkeit des Antrags zu achten. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden und sind von der Abteilung Personal und Organisation an den antragstellenden (Fach-)Bereich umgehend zurück zu geben.
- c) Bei der Beantragung von Lehraufträgen ist darauf zu achten, dass der **Umfang für Lehrbeauftragte** bei der Wahrnehmung von Lehraufgaben wie Professor:innen 4 Semesterwochenstunden (ab 40 € je Einzelstunden) und für Lehrbeauftragte bei der Vermittlung von fachpraktischen Fertigkeiten 8 Semesterwochenstunden nicht übersteigen darf. Grundsätzlich dürfen Lehrbeauftragte **insgesamt nicht mehr als 8 Semesterwochenstunden pro Semester** wahrnehmen.
- d) Der Lehrbeauftragte erhält vor Semesterbeginn von der Abteilung Personal und Organisation eine Genehmigung zur Durchführung des Lehrauftrags. Erst nach der Genehmigung dürfen die Lehrbeauftragten ihren Lehrauftrag wahrnehmen und Lehrveranstaltungen durchführen. Bei dem Beauftragungsschreiben ist ein Merkblatt für den Lehrbeauftragten sowie das Abrechnungsfeld beizufügen.
- e) Sollte sich während der Lehrveranstaltung der Umfang des Lehrauftrags erhöhen, ist ein Antrag auf Erhöhung des Lehrauftrags unverzüglich durch die Leiterin/den Leiter des (Fach-)Bereichs an die Abteilung Personal und Organisation zu stellen.
- f) Für die Durchführung des Lehrauftrags sind der Lehrbeauftragte sowie der zuständige (Fach-)Bereich zuständig.

5. Widerruf von Lehraufträgen

Ein Lehrauftrag kann jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund von der Abteilung Personal und Organisation widerrufen werden.

6. Auslagenersatz

Die Beantragung von einem Auslagenersatz ist bereits mit Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags zu stellen und zu genehmigen. Nur die genehmigten Reisekosten können übernommen werden. Grundvoraussetzung für die Gewährung des Auslagenersatzes sind verfügbare Haushaltsmittel. Die Gewährung des Auslagenersatzes wird gemäß § 6 des Hessischen Reisekostengesetzes nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- a) Für öffentliche Verkehrsmittel können die tatsächlichen Kosten übernommen werden. Hierfür sind die Originalbelege vorzulegen. Ist der Lehrbeauftragte im Besitz einer Bahncard oder ähnlichen Vergünstigungen, sind diese in Anspruch zu nehmen.
- b) Für die Fahrten mit dem eigenen PKW werden 0,21 € pro km zwischen Wohnort und Dienort gezahlt. Bei besonderen Begründungen wird eine Kilometerpauschale von 0,35 € gewährt.
- c) Die Reisekosten können auch vom (Fach-)Bereich als Pauschale anerkannt werden. Dies setzt voraus, dass die Pauschale niedriger als die tatsächlich anfallenden Reisekosten ist. Hierfür ist der entsprechende Vordruck für die Beantragung einer Reisekostenpauschale bei Antragsstellung des Lehrauftrages beizufügen.

7. Vergütung

- a) Ein Lehrauftrag ist gem. § 78 Abs. 4 HHG grundsätzlich zu vergüten, dies gilt nicht, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben berücksichtigt wird.
- b) Die Höhe der Vergütung wird unter 8. geregelt
- c) Es können auch Lehraufträge ohne Vergütung vergeben werden, wenn dies bei der **Bemessung der Dienstaufgaben** berücksichtigt wird (unvergüteter Lehrauftrag unter Entlastung im Hauptamt). Siehe hierzu auch Punkt 1. i).
- d) Externe Lehrbeauftragte können auf eine Vergütung verzichten. Diese sind dann als unvergütete Lehraufträge zu erteilen.

- e) Es können auch Lehraufträge mit einer Pauschalvergütung (auch inkl. Reisekosten) vergeben werden. Dies setzt jedoch voraus, dass die Pauschale niedriger als die tatsächlichen Kosten ist. Eine entsprechende detaillierte Aufstellung ist dem Antrag beizufügen.

8. Vergütungssätze und Umfang von Lehraufträgen

Lehraufträge sind nach den abgeleiteten Einzelstunden zu vergüten.

Gemäß Beschluss des Präsidiums P/72 vom 17.07.2023 gelten folgende Vergütungssätze ab 01.10.2023:

a) Grundsätzliche Vergütungssätze

Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für bes. Aufgaben (Vermittlung von fachpraktischen Fertigkeiten), die ein Studium an einer wiss. oder künstl. Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind (z. B. 1. Staatsexamen L1/L2, Diplom I, Bachelor), erhalten bei der Veranstaltungsart Übung mit bis zu 8 Semesterwochenstunden eine Vergütung von	32,00 €
Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wiss. oder künstl. Hochschule abgeschlossen haben (z.B. 1. Staatsexamen L3/Jura/Medizin, Diplom II, Master, 2. Staatsexamen) und Lehraufgaben wie Professor:innen wahrnehmen, erhalten bei der Veranstaltungsart Vorlesung bzw. Seminar mit bis zu 4 Semesterwochenstunden eine Vergütung von	40,00 €
Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltung eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden ist bzw. eine herausgehobene Qualifikation vorliegt erhalten eine Vergütung von	60,00 €

b) Abweichende Vergütungssätze

I. Internationales Studienzentrum mit Sprachenzentrum und Studienkolleg

Hier gelten die grundsätzlichen Vergütungssätze gemäß a). Im Sprachenzentrum kann der Umfang des Lehrauftrags vergütungsunabhängig bis zu 8 Semesterwochenstunden betragen. Abweichend hiervon können auch Lehraufträge für ein Studienjahr im Umfang von 416 Stunden abgeschlossen werden, ausgehend vom Wintersemester.

Kurse in der Studienvorbereitung und Propädeutik (Angebote des Studienkollegs, der DSH-Abt. sowie studienvorbereitende Kurse für Geflüchtete)	35,00 €
Korrekturarbeiten von Tests und Prüfungen außerhalb der kursbezogenen Abschlussprüfungen (DSH-Prüfung etc.)	24,00 €
Sprachkurse und Kurse in der Studienbegleitung ohne vom Lehrbeauftragten entwickelter eigener Prüfung / ohne hohen Korrekturaufwand	28,50 €
Sprachkurse und Kurse in der Studienbegleitung mit vom Lehrbeauftragten entwickelter Prüfung / mit hohem Korrekturaufwand	32,00 €
Kurse mit dem Schwerpunkt: Kommunikatives, interkulturelles Handeln im mehrsprachigen akademischen Kontext (allgemeinwissenschaftssprachliche bzw. fachsprachliche Kompetenzen und interkulturelle Schlüsselqualifikationen)	35,00 €

II. Allgemeiner Hochschulsport (AHS)

Der Umfang von den Übungsaufträgen ist nicht geregelt, da es sich um zusätzliche Angebote handelt.

Allgemeiner Hochschulsport pro Einzelstunde	9,00 - 28,00 €
---	----------------

Die vom AHS festgelegten Vergütungssätze für Übungsleiter betragen derzeit je 15 Minuten 3,50 €, 4,00 €, 4,10 €, 4,50 €, 6,00 € und 7,00 € je nach Sport- bzw. Veranstaltungsart. Für das dazugehörige Fitnessstudio sind Stundensätze von 9 € und 13 € zu vergüten.

III. Fachbereich Humanwissenschaften

a) Lehreinheit Musik

Musikalischer Einzelunterricht	32,00 €
Musikalischer Gruppenunterricht	35,00 €

b) Lehrbeauftragte der Praxisphasen in BA Soziale Arbeit

Lehrbeauftragte für das Modul Berufspraktische Studien im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und die post-gradualen	35,00 €
---	---------

Begleitveranstaltungen des Berufspraktikums im Rahmen der staatlichen Anerkennung.

- c) Schauspielpatient:innen für den MSc Klinische Psychologie und Psychotherapie im Institut für Psychologie

Schauspielpatient:innen für den Studiengang MSc Klinische Psychologie und Psychotherapie, um die erforderliche approbationsrelevante Qualität der hierfür vergebenen Lehraufträge, die einen hohen Spezialisierungsgrad schauspielerischer Leistung erfordern, konstant sicherstellen zu können.

50,00 €

9. Abrechnung

- a) Nach Ableistung des Lehrauftrags ist die Erklärung über die tatsächlich abgeleisteten Einzelstunden von dem Lehrbeauftragten auszufüllen und für die Richtigkeit zu unterschreiben. Ausgefallene Stunden, auch wenn die Gründe dafür nicht vom Lehrbeauftragten zu vertreten sind, werden nicht vergütet. Der zuständige (Fach-)Bereich bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit und leitet die vollständig ausgefüllte Erklärung mit der Angabe der entsprechenden Finanzierung (Kostenstelle oder Auftrag) an die Abteilung Personal und Organisation weiter, die nach der Prüfung die Anweisung des Honorars veranlasst.
- b) Eine Einreichfrist der Erklärung über die Einzelstunden wird auf den 5. eines Monats gesetzt. Diese Frist ist wegen des monatlichen Abrechnungsschlusses zwischen dem 12.-18. eines Monats notwendig. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann es zu Verzögerungen der Auszahlung des Honorars kommen.
- c) Eine Abschlagszahlung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen unter den Voraussetzungen von a) geleistet werden. Diese erfolgen sofort und sind unabhängig vom monatlichen Zahllauf.
- d) Aufgrund der selbständigen Tätigkeit werden von der Hochschulbezügestelle der Universität keine Steuern oder Sozialabgaben einbehalten. Die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz sind bis zur Höhe von 3.000 € im Jahr steuerfrei. Grundsätzlich haben Behörden „solche“ Zahlungen jedoch mitzuteilen. Das zuständige Finanzamt erhält gemäß den Regelungen in der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl. I Nr. 48 S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23.12.2003 (BGBl. I Nr. 65 S. 2848) eine Mitteilung. Der Lehrbeauftragte ist im Rahmen seiner steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten dem Finanzamt gegenüber verpflichtet, die Zahlung der Vergütung anzugeben.

e) Die Verjährungsfrist für Lehrauftragsvergütungen beträgt 3 Jahre (§ 195 BGB).

10. Kapazitätswirksamkeit von Lehraufträgen

Grundsätzlich sind wegen des Gebots der erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität alle Lehraufträge als kapazitätswirksam anzusehen, sofern nicht eine Ausnahmeregelung greift. Die Ausnahmen sind insbesondere in § 10 der Kapazitätsverordnung sowie in Abschnitt 1.2 des Ausführungserlasses zur KapVO zu finden.

Die erste Gruppe von Ausnahmen sind Lehraufträge aus bestimmten Finanzierungsquellen, die i. d. R. an der für die Vergütung angegebenen Kostenstelle oder Auftragsnummer erkennbar sind:

- Finanzierung aus Mitteln zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre („QSL-Mittel“)
- Finanzierung aus Drittmitteln
- Finanzierung aus Gebühren für kostenpflichtige Weiterbildungsstudiengänge
- Finanzierung aus Mitteln für Weiterbildung

Lehraufträge, die ausschließlich aus diesen Quellen finanziert sind, werden bei der Ermittlung der Aufnahmekapazitäten nicht berücksichtigt.

Lehraufträge aus Landesmitteln, Hochschulpakt 2020-Mitteln oder sonstigen Finanzierungsquellen sind hingegen kapazitätswirksam, sofern nicht eine der folgenden weiteren Ausnahmen zutrifft:

- Der Lehrauftrag diene zur Abdeckung des Lehrangebots unbesetzter Stellen und wurde aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet.
- Der Lehrauftrag wurde unentgeltlich von Personal außeruniversitärer Forschungseinrichtungen übernommen.
- Der/die Lehrbeauftragte war wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in, und die Lehraufgaben wurden bereits bei der Einberechnung der Stelle in das Lehrangebot berücksichtigt.
- Der Lehrauftrag wurde storniert und fand nicht statt.
- Der Lehrauftrag wurde für ein Zusatzangebot außerhalb der Prüfungsordnungen vergeben (z. B. Veranstaltungen ohne Credits, Vorkurse, aber auch Infoveranstaltungen für Schüler:innen, Allgemeiner Hochschulsport u. ä.).
- Der Lehrauftrag wurde für die Betreuung von BA-Absolventen in der Sozialen Arbeit (Begleitung Berufspraktikum nach Abschluss) vergeben.

11. Inkrafttreten

Die Verwaltungsanweisung ersetzt die Fassung vom 01.05.2023 und tritt ab 01.10.2023 in Kraft.

Anlagen

1. Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags
2. Anlagen des Erteilungsschreibens – Merkblatt für den Lehrbeauftragten sowie Formular „Erklärung“ für die Honorarabrechnung
3. Vordruck für die Beantragung einer Reisekostenpauschale